

# Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

## Berichterstattung der Stadt/Gemeinde

Ohorn

zur:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans  
 Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom .....

### 1. Allgemeine Angaben

#### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Pulsnitz i.A. der Gemeinde Ohorn
Gemeindegennziffer:	146 25 410
Ansprechpartner:	Herr Hirsch
Adresse:	Am Markt 1, 01896 Pulsnitz
Email/Telefon:	<a href="mailto:post@pulsnitz.de">post@pulsnitz.de</a> / 035955-8610
Internetadresse:	<a href="http://www.pulsnitz.de">www.pulsnitz.de</a>

#### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

*Die Gemeinde Ohorn mit ihren Streusiedlungen ist Bestandteil der Verwaltungsgemeinschaft Pulsnitz. Sie befindet sich ca. 30km nordöstlich von Dresden und hat 2.447 Einwohner (Stand: 31.12.2017). Sie setzt sich aus den Ortsteilen Fuchsbelle, Gickelsberg, Mitteldorf, Oberdorf und Röder zusammen. Im Süden wird die Gemeinde von der BAB 4 durchquert. Diese ist über die Anschlussstelle Ohorn zu erreichen. In Nord-Süd-Richtung verläuft die S 56 durch das Gemeindegebiet.  
Im Rahmen der Lärmkartierung wurde der auf dem Territorium der Gemeinde verlaufende Abschnitt der BAB 4 kartiert. Die aufgenommenen und beurteilten Gebiete sind im Wesentlichen als Mischflächen mit dörflichem Charakter, vor allem zur Wohnnutzung zu charakterisieren.*

#### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a - f BImSchG.

#### 1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe 2.2

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

**Tab.1:** Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm	Schienerlärm*	Straßenlärm	Schienerlärm*
	L <sub>DEN</sub> (24 Stunden)		L <sub>Night</sub> (22-06 Uhr)	
über 50 bis 55	-----		87	
über 55 bis 60	146		30	
über 60 bis 65	45		6	
über 65 bis 70	16		0	
über 70 (bis 75)	1		0	
über 75	0		-----	
Summe	208		123	

**Tab.2:** Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser
Straßenlärm					Schienerlärm*			
> 55 dB(A)	3,832	79	0	0				
> 65 dB(A)	1,002	5	0	0				
> 75 dB(A)	0	0	0	0				

\* sofern in der Gemeinde kartierungspflichtige Haupteisenbahnstrecken vorhanden sind und im Rahmen der Lärmkartierung durch das Eisenbahnbundesamt (EBA) untersucht wurden. Dies dient ausschließlich als Zusatzinformation für die Gemeinde (z.B. zur Identifikation von Gebieten mit Mehrfachbelastung durch Straße und Schiene). Die Lärmaktionsplanung (LAP) an Schienenstrecken erfolgt bundesweit durch das Eisenbahn-Bundesamt. Es ist der Gemeinde freigestellt, den LAP des EBA durch Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu ergänzen. Sofern dies nicht beabsichtigt ist, beschränkt sich der vorliegende Aktionsplan auf Straßenlärm.

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind \*

#### Gesundheitliche Relevanz:

17 Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 65 dB(A) ausgesetzt, die bei Dauerbelastung zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen können (betrifft Straßenlärm).

36 Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die bei Dauerbelastung zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen können (betrifft Straßenlärm).

#### Belästigung:

208 Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die zu Belästigungen führen können (betrifft Straßenlärm).

123 Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 50 dB(A) ausgesetzt, die zu Belästigungen und zu Beeinträchtigung des Nachtschlafes führen können (betrifft Straßenlärm).

\* betrifft ausschließlich Straßenlärm, da die Beurteilung des Schienenverkehrslärms bereits im bundesweiten Lärmaktionsplan des Eisenbahn-Bundesamtes erfolgt. Kartierungspflichtige Schienenstrecken von nicht bundeseigenen Eisenbahnen sind nicht vorhanden. Es ist jeder Gemeinde freigestellt, dennoch Maßnahmen gegen Schienenlärm in ihrem Aktionsplan zu ergänzen, sofern diese in eigener Zuständigkeit realisiert werden. Auch ein Querverweis auf den Aktionsplan des EBA ist möglich.

### 2.3 Angabe (in der Gemeinde) vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen

Für die Gemeinde Ohorn bilden die BAB4, S 56 sowie die K9244 und K9243 lärmrelevante Verkehrswege. Lärmschwerpunkt ist die BAB4 in der Röder im direkten Bereich bis hin ins Mitteldorf.

## 3. Maßnahmenplanung

### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

- Im Plangebiet wurden in der Vergangenheit keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt
- Im Plangebiet wurden folgende lärmindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt

Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
Lärmschutzwand und -wall im Rahmen des Autobahnum- und ausbaus	Autobahnamt	Ca. 1997

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

(=> kurz- und mittelfristige Maßnahmen des Lärmaktionsplans)

**Sofern im Ergebnis sachgerechter Abwägung keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind, bitte nachvollziehbar begründen!**

Nach Abwägung der infrage kommenden Maßnahmen (z.B. Begrenzung der nächtlichen Geschwindigkeit, Verbesserung der Abschirmung, Einbau lärmindernder Beläge, Passiver Schallschutz, etc.) muss festgestellt werden, dass für die Gemeinde Ohorn kein konkreter Handlungsspielraum vorhanden ist. Die Realisierbarkeit von Maßnahmen mit Entlastungspotenzial liegt nicht im Ermessen der Gemeinde, sondern ist von anderen Entscheidungsträgern abhängig. Des Weiteren stehen keine finanziellen Mittel für die eigenständige Umsetzung von lärmindernden Maßnahmen zur Verfügung.

### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

(=> langfristige Maßnahmen des Lärmaktionsplans)

Keine Planung von eigenen Maßnahmen möglich, siehe Pkt. 3.2.

Übergabe der Ergebnisse des Abwägungsprozesses (infrage kommende Maßnahmen) an die Entscheidungsträger (Baulastträger, Straßenverkehrsbehörde) mit der Forderung auf Umsetzung.

### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Kurze Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

### 3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

entfällt

## 4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

### 4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung bzw. turnusmäßigen Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

am: 31.03.2018 wie: Amtsblatt

### 4.2 Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei bereits bestehendem LAP der überarbeiteten Version

vom: 28.05.2018 bis: 08.06.2018 wo: Gemeindeamt Ohorn

### 4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung

- Öffentliche Veranstaltung am:
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht am: 11.04.2018, 16.05.2018, für die Öffentlichkeit 13.06.2018
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:  
Art: Aufruf auf Internetseite: [www.pulsnitz.de](http://www.pulsnitz.de) am: 23.03.2018

### 4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen: 2

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

Beide Stellungnahmen fordern eine Verbesserung der bestehenden Abschirmung (Schallschutzwände), sowie Verlängerung des Überholverbots für LKW, Tempolimit und Verlagerung des LKW-Verkehrs auf die Schiene. Die Vorschläge sind durch die Gemeinde nicht zu realisieren (vgl. Pkt. 3.2) und werden daher an die zuständigen Entscheidungsträger (vgl. 3.3) mit Forderung auf Umsetzung weitergeleitet.

## 5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

---

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans: 0

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen  
(geschätzte Gesamtsumme): 0

5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung)

entfällt

## 6. Evaluierung des Lärmaktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans)

entfällt

## 7. Inkrafttreten des Lärmaktionsplans

---

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

am: 13.06.2018 durch: Beschluss Gemeinderat (Nr.: 45-41/2018)

7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten

erfolgt am: 30.06.2018 im Amtsblatt

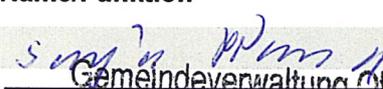
7.3 Link zum Aktionsplan im Internet:

<http://www.pulsnitz.de>

Ort, Datum

Ohorn, 14.06.2018

Name/Funktion

  
Gemeindeverwaltung Ohorn  
Sonja Künze, Bürgermeisterin  
01896 Ohorn  
Tel. 035955 / 7 23 56  
Fax 035955 / 7 36 79